

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Kärntner Ring 5-7
1015 Wien

T +43 1 531 74-0
F +43 1 531 74-950
E office@citytreuhand.at

www.citytreuhand.at

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES
RECHNUNGSABSCHLUSSES**

ZUM 31.12.2013

**der
Akademie der bildenden Künste,
Wien**

Bericht Nr.: 67001/2013

Exemplar Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.....	1
2.	AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES	3
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	4
	3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
	3.2. Erteilte Auskünfte.....	4
	3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
4.	BESTÄTIGUNGSVERMERK.....	5

Beilagen

- A. Rechnungsabschluss
- B. Ausweis Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett
- C. Wirtschaftliche Verhältnisse
- D. Rechtliche Verhältnisse
- E. Steuerliche Verhältnisse
- F. Rechnungswesen und Rechnungsabschluss nach dem Universitätsgesetz 2002
- G. Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Rundungshinweis:

Bei der Erstellung des Berichtes wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund von Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
EUR	Euro
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
Mio.	Million
TEUR	Tausend Euro
Tz	Textzahl
UG	Universitätsgesetz 2002, idgF
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Univ.RechnungsabschlussVO	Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idF BGBL II Nr. 349/2010
Z	Ziffer

An die Mitglieder des Universitätsrates der
Akademie der bildenden Künste, Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**Akademie der bildenden Künste, Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3**

(im Folgenden auch kurz "Universität" oder „Akademie“ genannt),
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Universitätsrat der Akademie der bildenden Künste, Wien, hat uns mit Beschluss vom 14.06.2013 gemäß § 16 Abs. 4 UG 2002 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Univ. RechnungsabschlussVO zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2013 bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen **Prüfvertrag**, den Rechnungsabschluss zum 31.12.2013 unter Einbeziehung der Buchführung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 ff UGB.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass

wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten – etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System – lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Weiters wurde auch nicht die **Gebahrung der Universität** durch das Rektorat (§ 15 UG) nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprüft; diese unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl I 120/2002 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, idF BGBl II 349/2010) erstellt.

Ein gesonderter Ausweis im Rechnungsabschluss der Organisationseinheiten „Gemäldegalerie“ und „Kupferstichkabinett“ ist erfolgt und liegt als eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Beilagen (Beilage B) bei. Die Rechnungsabschlüsse für die Organisationseinheiten wurden aus der laufenden Buchhaltung und Kostenrechnung abgeleitet.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner bis März 2014 überwiegend in den Räumen der Universität durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" (Beilage G.) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorates in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden, ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2013 zeigt keinen Jahresfehlbetrag, sodass kein Frühwarnbericht im Sinne des § 16 der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten erforderlich war. In diesem Zusammenhang wird unsererseits festgehalten, dass die Eigenmittelquote mehr als 8% und der Mobilitätsgrad mehr als 100% beträgt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der **Akademie der bildenden Künste, Wien** für das Rechnungsjahr vom 01. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §14 Univ. RechnungsabschlussVO geprüft. Dieser Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 120/2002 idgF) unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnittes des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuches und der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, idG BGBl II 349/2010) erstellt. Er umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Rechnungsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Universität sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften iVm den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 120/2002 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl II 349/2010 idgF) vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: die Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Leitungsorgan vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 01. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl II 349/2010).

Wien, am 20. März 2014

MOORE STEPHENS CITY TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer



Mag. Michael Kainrath
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGE A.
RECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2013
SAMT ERLÄUTERUNGEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013

(Beträge in EUR)

	31.12.2012 TEUR	31.12.2012 TEUR	
A K T I V A			P A S S I V A
A. Anlagevermögen			
i. Immaterielle Vermögensgegenstände, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	14.961,57	14.961,57	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.508.742,80	5.508.742,80	
2. Technische Anlagen und Maschinen	102.237,53	102.237,53	
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	224.424,27	224.424,27	
4. Sammlungen	406.167,61	406.167,61	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.565.889,49	1.565.889,49	
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.736,51	1.736,51	
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.198.166,07	1.198.166,07	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Hilfs- und Betriebsmittel	0,00	0,00	
2. Handelswaren Museumshop der Gemaldegalerie	89.131,12	89.131,12	
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	209.186,28	209.186,28	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90.980,55	90.980,55	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	331.955,28	331.955,28	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	422.935,83	422.935,83	
	4.168.915,77	4.168.915,77	
	4.890.169,00	4.890.169,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	240	240	
	208.599,72	208.599,72	
	14.111.094,57	14.111.094,57	
	11.674	11.674	
	8	8	
	8	8	
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital			
4.784.196,90			
II. Rücklagen			
3.000.000,00			
III. Bilanzgewinn			
-1.429			
(davon Verlustvortrag EUR 1.429.084,72; VJ TEUR 3.566)			
	8.358.618,09	8.358.618,09	
B. Investitionszuschüsse			
	932.825,75	932.825,75	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen			
2. sonstige Rückstellungen			
	744.974,00	744.974,00	
	2.505.033,20	2.505.033,20	
D. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen gemäß § 27 UG			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
	303.118,60	303.118,60	
	331.815,55	331.815,55	
	816.407,19	816.407,19	
	196.210,01	196.210,01	
	300.304,95	300.304,95	
	1.451.341,34	1.451.341,34	
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
	118.302,19	118.302,19	
	39	39	
	11.674	11.674	
	14.111.094,57	14.111.094,57	
	11.674	11.674	
	0,00	0,00	
	37,0	37,0	

Eventualverbindlichkeiten

0,00

37,0

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013

(Beträge in EUR)

		2012 TEUR
1.	Umsatzerlöse	
a)	Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	24.474
b)	Erlöse aus Studienbeiträgen	0
c)	Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	643
d)	Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2
e)	Erlöse gemäß § 27 UG	184
f)	Kostensätze gemäß § 26 UG	276
g)	sonstige Erlöse und Kostensätze	457
		<u>26.036</u>
		27.996.343,46
2.	Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	102
3.	sonstige betriebliche Erträge	
a)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	408
b)	übrige	674
	<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüsse (EUR 215.963,79)</i>	<u>1.082</u>
		782.911,52
4.	Aufwendungen für Sachmittel	-131
5.	Personalaufwand	
a)	Löhne und Gehälter	-12.171
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR -2.132186,20</i>	
b)	Aufwendungen für externe Lehre	-1.027
c)	Aufwendungen für Abfertigungen	-232
d)	Aufwendungen für Altersversorgung und Leistungen an betriebliche Vorsorgekasse	-735
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 0,00</i>	
e)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.561
	<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR-505.553,26</i>	
f)	sonstige Sozialaufwendungen	-37
		<u>-16.762</u>
		-17.005.955,99
6.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen	-1.109
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	
a)	Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-14
b)	übrige	-8.661
		<u>-8.675</u>
		-8.691.484,81
8.	Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätserfolg)	544
		1.963.730,65
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51
		52.010,65
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2
		<u>0,00</u>
11.	Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	49
		52.010,65
12.	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	593
		2.015.741,30
13.	außerordentliche Erträge	3.695
		<u>0,00</u>
14.	außerordentliches Ergebnis	3.695
		0,00
15.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12
		<u>-12.235,39</u>
16.	Jahresüberschuss	4.276
		2.003.505,91
17.	Zuweisung zu Rücklagen	-2.140
		0,00
	Jahresgewinn	2.136
		2.003.505,91
18.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-3.565
		-1.429.084,72
19.	Bilanzgewinn	-1.429
		<u><u>574.421,19</u></u>

**Akademie der bildenden Künste Wien
Schillerplatz 3
1010 Wien**

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS**

Per 31.12.2013

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	3
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	3
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlagevermögen	4
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	4
b) Sachanlagevermögen	4
c) Finanzanlagevermögen	5
3. Vorräte	5
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
5. Liquide Mittel	6
6. Rückstellungen	6
a) Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen	6
b) Pensionsverpflichtungen	6
c) Sonstige Rückstellungen	6
7. Verbindlichkeiten	7
8. Währungsumrechnung	7
9. Eventualverbindlichkeiten	7
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	8
1. Erläuterungen zur Bilanz	8
a) Anlagevermögen	8
b) Vorräte	8
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	8
d) Eigenkapital	9
e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen	10
f) Rückstellungen	11
g) Verbindlichkeiten	11
h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12
i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	12
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
a) Umsatzerlöse	13
b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige	13
c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002	13
d) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002	14
e) Personalaufwand	14
f) Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
E. SONSTIGE ANGABEN	15
a) Darstellung Kupferstichkabinett	15
b) Darstellung Gemäldegalerie	15
c) Personalstand	16
d) Bezüge	17
e) Stiftungen und Beteiligungen	17

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2013 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Universitäts-Rechnungsabschlussverordnung erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Im Anlagevermögen befindet sich eine Sammlung des Kupferstichkabinetts mit einem Buchwert in Höhe von € 172.693,00 (Vorjahr: € 161.253,00), die hauptsächlich von der „Gesellschaft der Freunde der bildenden Künste“ finanziert wurde und einem Verkaufsverbot unterliegt.

Die Gemäldesammlung (7 Bilder) aus der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie wird im Rechnungsabschluss mit jeweils € 1,00 pro Gemälde als Erinnerungswert ausgewiesen. Eine gesonderte Bewertung der Gemälde erfolgt nicht, da diese im Sinne musealer Gepflogenheiten des Sammelns und Bewahrens behandelt werden und daher weder verkauft noch belehnt werden können. Weiters wurden 2006 zwei Gemälde zu einem Anschaffungswert von € 110.992,00 angekauft, 2009 ein Gemälde um € 45.753,61, 2010 ein Gemälde um € 50.000,00, 2011 ein Bild um € 13.000,00 und 2012 eines um € 10.000,00.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2012 angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

Im Berichtsjahr wurden die Aufwendungen für die Mitarbeitervorsorgekasse erstmals unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung und Leistungen an betriebliche Vorsorgekasse“ (VJ Position „Aufwendungen für Abfertigungen“) gegliedert.

Im Berichtsjahr wurden die Aufwendungen für den Deckungsbeitrag zu Pensionen für Beamte erstmals unter der Position „Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge“ (VJ Position „Aufwendungen für Altersversorgung und Leistungen an betriebliche Vorsorgekasse“) gegliedert.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte bzw. Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	5	20

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 400,00 wurden mit Ausnahme von EDV-Anlagen (Abschreibungsdauer 3 Jahre) im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	Von	bis	
Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eig. Grund	30	30	Jahre
Investitionen in fremden Gebäuden (Mietereinbauten)	10	20	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	10	Jahre
EDV-Anlagen	3	3	Jahre
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	5	10	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden, so weit erforderlich vorgenommen.

Abweichend von § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um eine jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die im Rahmen der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie angeschafften Gemälde sowie die in den Jahren 2004 bis 2013 erworbenen Bilder und historischen Schriften der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen mangels Abnutzbarkeit keiner planmäßigen Abschreibung.

c) Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw den niedrigeren Börsenkursen angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen.

Zum 31.12.2013 war der Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens € 1,323.157,99, der Buchwert € 1,198.166,07. Es wurden keine Zuschreibungen vorgenommen.

3. Vorräte

Die Bewertung der Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der übrigen Betriebsmittel (Warenbestände Museumsshop) erfolgte nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niedestwertprinzips. Bei geringer Gängigkeit werden pauschal 20% der Nettoveräußerungspreise als Bewertungsmaßstab herangezogen bzw. soweit erforderlich darüber hinausgehend artikelbezogene Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

Die Bewertung der „noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter“ erfolgte zu Einstandspreisen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Pauschale Wertberichtigungen werden nicht vorgenommen.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

6. Rückstellungen

a) Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellungen wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3,0% (Vorjahr: 3,5%) und eines Pensionseintrittsalters von 58,5 (Vorjahr: 58,5) Jahren für Frauen und 63,5 (Vorjahr: 63,5) Jahren für Männer (Angestellte/Vertragsbedienstete) bzw. 63,5 (Vorjahr: 63,5) Jahren für Frauen und 65 (Vorjahr: 65) Jahren für Männer (Beamte) berechnet. In begründeten Einzelfällen wurde die Rückstellung auf Basis eines individuell festgesetzten Pensionseintrittsalters ermittelt. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS RL/2 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

b) Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen für BeamtInnen wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen BeamtInnen unter Anrechnung der von BeamtInnen selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Sozialabgaben“.

c) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Bildung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines 3,0% (Vorjahr: 3,5%) Rechnungszinssatzes und

eines Pensionseintrittsalters von 58,5 (Vorjahr: 58,5) Jahren für Frauen und 63,5 (Vorjahr: 63,5) Jahren für Männer (Angestellte/Vertragsbedienstete) bzw 63,5 (Vorjahr: 63,5) Jahren für Frauen und 65 (Vorjahr: 65) Jahren für Männer (Beamte). In begründeten Einzelfällen wurde die Rückstellung auf Basis eines individuell festgesetzten Pensionseintrittsalters ermittelt. Fluktuationsabschläge wurden im Ausmaß von 2% (Vorjahr: 2%) berücksichtigt.

Alle Personalrückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Für BeamtInnen und Vertragsbedienstete gem. § 126 UG (DienstnehmerInnen deren laufendes Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien bereits am 31.12.2003 bestanden hat) verfällt der Urlaubsanspruch jährlich mit 31. Dezember, wenn er nicht bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr (=Kalenderjahr) folgenden Kalenderjahres verbraucht ist (§ 69 BDG bzw. § 27h VBG). Diese Verfallsbestimmung wird auf die bezughabende Personengruppe bei der Ermittlung des Resturlaubsanspruches generell angewendet.

Die Aufschiebungsregelung des Verfalls bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres bei Unmöglichkeit des Urlaubsverbrauches aus dienstlichen Gründen (§ 69 2. Satz BDG bzw. § 27h 2.Satz VBG) wird nur in jenen konkreten Ausnahmefällen der Berechnung zugrunde gelegt, in welchen eine diesbezügliche ausdrückliche Einzelgenehmigung durch das Rektorat vorliegt. Bei der Ermittlung der Urlaubsrückstellungen für den Rechnungsabschluss 2013 gab es keinen solchen Fall.

Die Resturlaubsstände der kollektivvertragsunterworfenen ArbeitnehmerInnen wurden unter Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz ermittelt, wobei für diese ArbeitnehmerInnen, die noch offenen Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2012, erst mit Ablauf des 31.12.2014 verfallen.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

9. Eventualverbindlichkeiten

Die Haftung der Bank Austria für eine Kautionsmiete von 3 Monatsmieten Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien in Höhe von € 37.382,00 ist mit 31.12.2013 ausgelaufen und wurde auf Grund des Mietvertragsendes zum 15.01.2014 nicht mehr verlängert

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 wurden 2013 im Anlagenvermögen keine Anschaffungen (Vorjahr: € 1.972,58) getätigt.

Die Buchwerte der in der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit (für Forschung im Auftrag Dritter) angeschafften Anlagen bzw. der in den Jahren 2004 bis 2013 im Rahmen von §27-Projekten angeschafften Anlagen betragen zum 31.12.2013 € 1.010,98 (Vorjahr: € 7.125,46).

Die Anlagenzugänge für Projekte gemäß §26 Universitätsgesetz 2002 betragen im Jahr 2013 € 4.238,79 (Vorjahr: € 44.345,86).

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgänge dargestellt. Davon abweichend werden EDV-Anlagen, die unter € 400,00 kosten, aktiviert und auf eine Laufzeit von drei Jahren abgeschrieben.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2013 €	31.12.2012 €
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	1.693,05	2.160,88
Museumsshop Gemäldegalerie	87.438,07	89.675,54
Noch nicht abrechenbare Leistungen	209.186,28	104.890,87
	298.317,40	196.727,29

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

Per 31.12.2013

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ < 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	90.980,55		
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	33.212,43	298.742,85	
Gesamt	124.192,98	298.742,85	

Per 31.12.2012

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ < 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen.	107.591,31		
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	41.399,52	298.542,85	
Gesamt	148.990,83	298.542,85	

Bei den Forderungen aus Leistungen zum 31.12.2013 besteht eine Einzelwertberichtigung in Höhe von € 1.000. Bei den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen gibt es eine Einzelwertberichtigung über € 29.600,00.

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2013 betragen € 29.241,64 (Vorjahr: € 12.691,44).

Unter dem Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von € 19.988,10 (Vorjahr: € 14.379,97) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2013 € 8,358.618,09 (Vorjahr: € 6,355.112,18).

Im Geschäftsjahr 2013 ist ein Jahresgewinn in Höhe von € 2,003.505,91 (Vorjahr: € 2,135.961,38) angefallen.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2013 sieht wie folgt aus:

Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz	4,784.196,90
Ergebnisvortrag Vorjahr	-1,429.084,72
Rücklagen	3,000.000,00
Jahresgewinn	2,003.505,91
Eigenkapital 31.12.2013	8,358.618,09

Die Rücklagen wurden aus dem Jahresüberschuss 2012 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Vorhaben.

e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Aus den Programmen „UNIINFRASTRUKTUR II und III“ des BMWF wurden der Akademie der bildenden Künste insgesamt € 1,823.000,00 zur Verfügung gestellt. Damit wurden die Projekte „Kunst und Fernsehen: art goes public“, der Ausbau eines Soundstudios und „Innovative Materialcharakterisierungen moderner und zeitgenössischer Kunst“ durchgeführt. In den Jahren 2008 und 2009 wurden weitere € 309.000,00 aus dem Programm „FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR IV“ für das Projekt „Digital Imaging and Image Interpretations of Art Objects“ zur Verfügung gestellt. Aus den Mitteln des BMWF „34 Mio. €-Paket Lehre“ erhielt die Akademie einen Anteil von € 119.000,00. Im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation (Massenfächer) wurde das Projekt „Milling Machine“ unterstützt. Für das Kooperationsprojekt im IT-Bereich mit der Universität für angewandte Kunst bewilligte das BMWF € 297.000,00. Seit 2007 fördert die Stadt Wien (WWTF) die Akademie mit eigenen Infrastrukturprojekten. Dieses Jahr wurde das Projekt „EDV Reinvestment Atelierhaus“ genehmigt.

Anlagen zum Anschaffungswert von € 4.238,79 wurden aus FWF Projekten in das Eigentum der Akademie übertragen.

Die Darstellung als Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse wurde – im Gegensatz zu den aus dem Globalbudget finanzierten Investitionen – gewählt, da die Mittel explizit zweckgewidmet für bestimmte Investitionen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwendung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Im Jahr 2013 betrug die Verwendung € 215.963,79 (Vorjahr: € 217.952,71) und wird unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge, übrige“ ausgewiesen.

Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen				
	31.12.2012	Zugänge	Verwendung	31.12.2013
Infrastruktur II	69.157,25	0,00	-31.991,55	37.165,70
Infrastruktur III	178.969,90	0,00	-51.315,93	127.653,97
Infrastruktur IV	206.510,78	0,00	-33.134,89	173.375,89
Infrastruktur 2007 WWTF	35.406,51	0,00	-7.343,14	28.063,37
Infrastruktur 2008 WWTF	55.599,99	0,00	-15.124,27	40.475,72
Infrastruktur 2010 WWTF	32.016,55	0,00	-8.134,36	23.882,19
Infrastruktur 2011 WWTF	32.360,59	9.379,60	-10.385,37	31.354,82
Infrastruktur 2012 WWTF	0,00	46.898,00	-5.636,72	41.261,28
Paket Lehre	83.841,15	0,00	-15.964,66	67.876,49
FWF Projekte	51.745,18	4.238,79	-15.081,88	40.902,09
Mint/Masse (BWMF)	45.665,25	0,00	-4.872,75	40.792,50
KOOP IT mit Angewandter	297.000,00	0,00	-16.978,27	280.021,73
	1.088.273,15	60.516,39	-215.963,79	932.825,75

f) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

	31.12.2012	Verwendung/	Zuführung	31.12.2013
		Auflösung		
Nicht konsumierte Urlaube	882.785,00		180.399,00	1.063.184,00
Jubiläumsgelder	532.635,00		45.982,71	578.617,71
Pensionskasse Angestellte KV	73.775,01		28.089,29	101.864,30
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	16.300,00	-16.300,00	13.800,00	13.800,00
Kollegiengelder	40.907,16	-40.907,16	32.094,56	32.094,56
Instandhaltungsmaßnahmen	498.520,00			498.520,00
Nachzahlung Betriebskosten	10.000,00	-10.000,00		0,00
sonstige Rückstellungen	81.887,82	-74.447,82	209.512,63	216.952,63
	2.136.809,99	-141.654,98	509.878,19	2.505.033,20

g) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich zum 31.12. 2013 wie folgt (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ < 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.815,55		
Sonstige Verbindlichkeiten	816.407,19		
Erhaltene Anzahlungen § 27	303.118,60		
Gesamt	1,451.341,34		

Die Vergleichswerte zum 31.12. 2012 setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr	RLZ < 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	377.885,13		
Sonstige Verbindlichkeiten	808.197,06		
Erhaltene Anzahlungen § 27	153.952,39		
Gesamt	1,340.034,58		

Hievon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2013 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 € 875,24 (Vorjahr: € 975,00) und die Sonstigen Verbindlichkeiten € 0,00 (Vorjahr: € 2000,00)

aus. Darüber hinaus betragen die Verbindlichkeiten im Rahmen der Gemäldegalerie € 25.602,45 (Vorjahr: € 76.164,07) sowie für das Kupferstichkabinett € 2.432,22 (Vorjahr: € 2.434,16).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gehaltsaufwendungen und Lohnabgaben. Es handelt sich somit um Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von € 62.135,62 (Vorjahr: € 23.821,29) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind hauptsächlich Leistungen enthalten, die erst 2014 erbracht werden aber bereits 2013 verrechnet wurden.

i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2014	VJ
Für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR 5.793	TEUR 5.360
Für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR 30.456	TEUR 31.385

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Leasingkosten für Kopiergeräte und Telefonanlage.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass einzelne Mietverträge langfristig unkündbar sind, und der Akademie daraus künftig erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2013 €	2012 €
Erlöse auf Grund von Leistungsvereinbarungen Bund	26.302.358,44	24.505.410,24
Erlöse aus Studienbeiträge	174.437,47	0,00
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	642.112,96	643.259,58
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2.370,52	2.069,48
Erlöse aus Forschungsleistungen	407.589,54	459.970,12
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	467.474,53	425.627,11
	27.996.343,46	26.036.336,53

b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige

Darin sind insbesondere die Erlöse aus Vermietung von € 437.715,49 (Vorjahr: € 411.948,76), für Sponsoring und Schenkungen € 38.630,39 (Vorjahr: € 15.430,00) sowie für die Verwendung Investitionskosten € 200.881,91 (Vorjahr: € 208.200,16) enthalten.

c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002	
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	15.081,88
Refundierungen Personalkostenersätze	285.416,70
Personalaufwand	-285.416,70
Planmäßige Abschreibung	-15.495,83
	-413,95

Das negative Ergebnis im Bereich § 26 resultiert aus der Abschreibung von Anlagen, die in vergangenen Perioden der Akademie geschenkt und der Anschaffungswert als Erlös verbucht wurde.

d) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002	
Erlöse §27 UG gemäß § 2 Z 1 lit. E	107.090,96
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	112.672,02
Skonto- und Zinserträge abzgl. KEST	172,85
Personalaufwendungen	-132.107,13
Abschreibungen und übrige Aufwendungen	-64.782,60
	23.046,10

e) Personalaufwand

In den Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen beträgt der Aufwand für Mitarbeitervorsorgekasse € 137.610,27 (Vorjahr: € 130.735,06) und die Pensionskassen € 359.739,81 (Vorjahr: € 335.254,12).

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

§11(12) Übrige sonstige betrieblichen Aufwendungen per 31.12.2013		
	2013	2012
Verbrauch von Energie (Strom,Heizung,Wasser)	432.880,94	423.167,58
Instandhaltung Gebäude	147.485,65	252.230,13
Betriebskosten Gebäude	391.622,03	538.294,13
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	292.991,25	280.327,31
Reiseaufwendungen und -spesen	89.687,94	104.436,36
Nachrichtenaufwand (Porto,Telefon,Internet,Telefax)	85.168,51	77.326,48
Mieten Gebäude	4.814.193,72	4.762.023,98
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	197.833,96	225.084,27
Leihpersonal und Werkverträge	117.580,50	103.763,01
Provisionen an Dritte	0,00	0,00
Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	282.097,34	84.312,95
übrige (Restbetrag für oben nicht zuordenbare Aufwendungen)	1.825.373,70	1.810.044,74
	8.676.915,54	8.661.010,94

E. SONSTIGE ANGABEN

Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien lt § 39 (5) UG 2002

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

Dementsprechend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

a) Darstellung Kupferstichkabinett (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

b) Darstellung Gemäldegalerie (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

c) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2013 setzt sich wie folgt zusammen (teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben):

Vollzeitäquivalente	2013 (Stichtag: 31.12.2013)			2012 (Stichtag: 31.12.2012)			Durchschnitt		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt	76,5	64,0	140,5	74,3	63,7	138,1	75,4	63,9	139,3
Professor/inn/en	19,0	18,0	37,0	16,5	18,0	34,5	17,8	18,0	35,8
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen	57,5	46,0	103,5	57,8	45,7	103,6	57,7	45,9	103,5
darunter Dozent/inn/en	3,0	1,0	4,0	3,0	1,0	4,0	3,0	1,0	4,0
darunter Assistenzprofessor/inn/en	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen	3,5	1,8	5,3	5,4	1,1	6,5	4,5	1,5	5,9
Allgemeines Personal gesamt	76,3	45,7	122,0	75,8	48,3	124,1	76,1	47,0	123,1
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allg. Personal	1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5
Insgesamt	152,8	109,7	262,5	150,2	112,0	262,2	151,5	110,9	262,4

*) Rundungshinweis:

Bei der Erstellung der Tabellen wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

d) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorates für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2013 sind insgesamt € 474.332,22 (Vorjahr: 413.606,77) angefallen.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2013 für deren Tätigkeit insgesamt € 56.216,83 (Vorjahr: € 86.641,19) an Vergütungen gewährt.

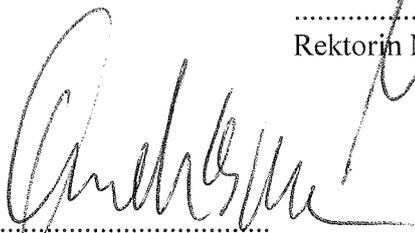
e) Stiftungen und Beteiligungen

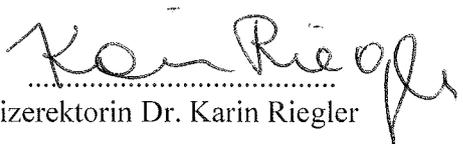
Die Akademie der bildenden Künste Wien ist nicht als Stifter aufgetreten. Es werden auch keine Beteiligungen von der Universität gehalten.

Wien, am 20.03.2014

DAS REKTORAT


.....
Rektorin Mag. Eva Blimlinger


.....
Vizerektorin Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt


.....
Vizerektorin Dr. Karin Riegler

Anlagenpiegel 31.12.2013

Anlagenposition	Anschaffungskosten 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2013	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2013	Buchwert 01.01.2013	Abschreibungen des Geschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	116.182,51	13.536,22	0,00	0,00	129.718,73	114.757,16	14.961,57	7.621,63	6.196,23
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund, davon Grundwert EUR 2.092.000,--	7.796.472,96	42.156,62	0,00	24.451,38	7.863.080,96	2.354.338,16	5.508.742,80	5.779.298,95	337.164,15
2. technische Anlagen und Maschinen	366.629,83	21.113,35	98,82	0,00	387.643,36	285.405,83	102.237,53	109.809,04	28.684,86
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	1.129.031,72	96.019,49	0,00	0,00	1.225.051,21	1.000.626,94	224.424,27	201.635,12	73.230,34
4. Sammlungen	394.727,61	11.440,00	0,00	0,00	406.167,61	0,00	406.167,61	394.727,61	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.080.182,97	531.249,32	308.750,10	1.677,55	7.304.359,74	5.748.470,25	1.555.889,49	1.589.838,23	565.187,14
geringwertige	0,00	78.608,92	78.608,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.608,92
6. Anlagen in Bau u. gel. Anzahlungen	26.128,93	1.736,51	0,00	-26.128,93	1.736,51	0,00	1.736,51	26.128,93	0,00
	16.793.174,02	782.324,21	387.458,84	0,00	17.188.039,39	9.388.841,18	7.798.198,21	8.101.437,88	1.082.875,41
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.295.714,73	18.150,25	0,00	0,00	1.313.864,98	115.688,91	1.198.166,07	1.180.015,82	0,00
	18.205.071,26	814.010,68	387.458,84	0,00	18.631.623,10	9.619.297,25	9.012.325,85	9.289.075,33	1.089.071,69

BEILAGE B.
AUSWEIS GEMÄLDEGALERIE
AUSWEIS KUPFERSTICKKABINETT

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2013

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2013		IST 2012		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	793	80,6%	733	80,7%	60	8,2%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	191	19,4%	175	19,3%	16	9,1%
Summe Erlöse	984	100%	908	100%	76	8%
Personalaufwand	-718	-73,0%	-691	-76,1%	-27	3,9%
Abschreibungen	-149	-15,1%	-119	-13,1%	-30	25,2%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-248	-25,2%	-250	-27,5%	2	-0,8%
Summe Aufwendungen	-1.115	-113,3%	-1.060	-116,7%	-55	5,2%
Betriebserfolg	-131	-13,3%	-152	-16,7%	21	-13,8%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	1	0,1%	1	0,1%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	1	0,1%	1	0,1%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und interne Leistungsverrechnungen	-130	-13,2%	-151	-16,6%	21	-13,9%

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2013		IST 2012		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	2.118	84,6%	2.252	85,8%	-134	-6,0%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	2.118	84,6%	2.252	85,8%	-134	-6,0%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	382	15,3%	371	14,1%	11	3,0%
I. Vorräte	87	3,5%	90	3,4%	-3	-3,3%
II. Forderungen und so VG	19	0,8%	4	0,2%	15	375,0%
1. Forderungen aus L u L	12	0,5%	4	0,2%	8	200,0%
2. sonstige Ford u VG	7	0,3%	0	0,0%	7	0,0%
III. Kassa und Bankguthaben	276	11,0%	277	10,6%	-1	-0,4%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	3	0,1%	2	0,1%	1	50,0%
SUMME AKTIVA	2.503	100,0%	2.625	100,0%	-122	-4,6%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	2.351	93,9%	2.350	89,5%	1	0,0%
I. Universitätskapital	2.350	93,9%	668	25,4%	1.682	252,0%
II. Verrechnung Akademie	131	5,2%	1.833	69,8%	-1.702	-92,9%
III. Bilanzgewinn/-verlust	-130	-5,2%	-151	-5,8%	21	-13,9%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	128	5,1%	200	7,6%	-72	-36,1%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	64	2,6%	53	2,0%	11	20,6%
2. sonstige Rückstellungen	63	2,5%	146	5,6%	-83	-56,8%
D. VERBINDLICHKEITEN	25	1,0%	76	2,9%	-51	-67,1%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	25	1,0%	69	2,6%	-44	-63,8%
4. sonstige Verbindlichkeiten	0	0,0%	7	0,3%	-7	-100,0%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	2.503	100,0%	2.625	100,0%	-122	-4,6%
	0		0			

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	IST 2013	IST 2012	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	-130	-151	21	-13,9%
Abschreibungen	149	119	30	25,2%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	0	0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt	11	6	5	83,3%
Cash Flow aus dem Ergebnis	30	-26	56	-215,4%
Veränderung Vorräte	3	-5	8	-160,0%
Veränderung Forderungen + ARA	-16	-3	-13	433,3%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	-134	-531	397	-74,7%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	-147	-539	392	-72,7%
laufende Investitionen	-15	-1.343	1.328	-98,9%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-15	-1.343	1.328	-98,9%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	131	1.833	-1.702	-92,9%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	131	1.833	-1.702	-92,9%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	-1	-75	74	-98,6%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	277	351	-75	-21,2%
Zahlungswirksame Veränderung	-1	-75	74	-98,6%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	276	277	-1	-0,4%

Zusammenfassende Darstellung der liquiden Mittel und Finanzanlagen abzüglich Bankkredite am Ende der Periode

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	276	277	-1	-0,4%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	276	277	-1	-0,4%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2013

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2013		IST 2012		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	331	87,1%	315	86,3%	16	5,1%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	49	12,9%	50	13,7%	-1	-2,0%
Summe Erlöse	380	100%	365	100%	15	4%
Personalaufwand	-206	-54,2%	-313	-85,8%	107	-34,2%
Abschreibungen	-4	-1,1%	-5	-1,4%	1	-20,0%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-62	-16,3%	-46	-12,6%	-16	34,8%
Summe Aufwendungen	-272	-71,6%	-364	-99,7%	92	-25,3%
Betriebserfolg	108	28,4%	1	0,3%	107	10700,0%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	1	0,3%	-1	-100,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	1	0,3%	-1	-100,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und interne Leistungsverrechnungen	108	28,4%	2	0,5%	106	5300,0%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICKKABINETT 2013

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2013		IST 2012		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	179	79,9%	170	84,6%	9	5,3%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	179	79,9%	170	84,6%	9	5,3%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	45	20,1%	31	15,4%	14	45,2%
I. Vorräte	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Forderungen und so VG	0	0,0%	1	0,5%	-1	-100,0%
1. Forderungen aus L u L	0	0,0%	1	0,5%	-1	-100,0%
2. sonstige Ford u VG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
III. Kassa und Bankguthaben	45	20,1%	30	14,9%	15	50,0%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME AKTIVA	224	100,0%	201	100,0%	23	11,4%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	142	63,6%	124	61,9%	18	14,5%
I. Universitätskapital	124	55,5%	91	45,5%	33	36,1%
II. Verrechnung Akademie	-90	-40,2%	31	15,4%	-121	-390,3%
III. Bilanzgewinn/-verlust	108	48,2%	2	1,0%	106	5300,0%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	80	35,5%	75	37,1%	5	6,7%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	43	19,1%	38	18,8%	5	13,2%
2. sonstige Rückstellungen	37	16,4%	37	18,3%	0	0,0%
D. VERBINDLICHKEITEN	2	0,9%	2	1,0%	0	0,0%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	1	0,4%	1	0,5%	0	0,0%
4. sonstige Verbindlichkeiten	1	0,4%	1	0,5%	0	0,0%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	224	100,0%	201	100,0%	23	11,4%
	0		0			

**c) Finanzlage
(Kapitalflussrechnung)**

	IST 2013	IST 2012	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	108	2	106	5300,0%
Abschreibungen	4	5	-1	-20,0%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	0	0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt	5	-23	28	-121,7%
Cash Flow aus dem Ergebnis	117	-16	133	-831,3%
Veränderung Vorräte	0	0	0	0,0%
Veränderung Forderungen + ARA	1	0	1	0,0%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	0	8	-8	-100,0%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	1	8	-7	-87,5%
laufende Investitionen	-13	-19	7	-34,7%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-13	-19	7	-34,7%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	-90	31	-121	-390,3%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite			0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	-90	31	-121	-390,3%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	15	4	12	306,0%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	30	26	4	14,6%
Zahlungswirksame Veränderung	15	4	12	306,0%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	45	30	15	51,7%

**Zusammenfassende Darstellung der liquiden
Mittel und Finanzanlagen abzüglich
Bankkredite am Ende der Periode**

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	45	30	15	51,7%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	45	30	15	51,7%

**BEILAGE C.
WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Allgemeines

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Universität erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Rechnungsabschluss **abweichende Darstellungen**.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen **rundungsbedingte Rechendifferenzen** auftreten.

Ertragslage

	2013		2012		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des	26.257	93,4%	24.474	93,6%	1.783	7,3%
Erlöse aus Studienbeiträgen	174	0,6%	0	0,0%	174	--,-
Erlöse aus	642	2,3%	643	2,5%	-1	-0,2%
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2	0,0%	2	0,0%	0	14,5%
Erlöse gemäß § 27 UG	107	0,4%	184	0,7%	-77	-41,9%
Kostenersätze gemäß § 26 UG	300	1,1%	276	1,1%	25	9,0%
sonstige Erlöse und Kostenersätze	512	1,8%	457	1,7%	55	12,1%
Bestandsveränderung	113	0,4%	102	0,4%	11	10,7%
UNIVERSITÄTSLEISTUNG	28.109	100,0%	26.138	100,0%	1.971	7,5%
Materialaufwand	-142	-0,5%	-131	-0,5%	-11	8,4%
ROHERTRAG	27.967	99,5%	26.007	99,5%	1.960	7,5%
Sonstige Erträge	783	2,8%	1.082	4,1%	-299	-27,6%
Personalaufwand	-17.006	-60,5%	-16.762	-64,1%	-244	1,5%
Abschreibungen	-1.089	-3,9%	-1.109	-4,2%	20	-1,8%
Sonst. betriebl Aufwendungen	-8.691	-30,9%	-8.675	-33,2%	-17	0,2%
UNIVERSITÄTSERFOLG	1.964	7,0%	544	2,1%	1.420	> 100%
Zinssaldo	52	0,2%	49	0,2%	3	6,4%
Beteiligungssaldo	0	0,0%	0	0,0%	0	--,-
FINANZERFOLG	52	0,2%	49	0,2%	3	6,4%
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	2.016	7,2%	593	2,3%	1.423	> 100%
Ertragsteuern	-12	0,0%	-12	0,0%	-1	5,3%
Rücklagendotierung	0	0,0%	-2.140	-8,2%	2.140	-100,0%
JAHRESGEWINN	2.004	7,1%	2.136	8,2%	-132	n.a.
Verlustvortrag	-1.429	-5,1%	-3.565	-13,6%	2.136	-59,9%
BILANZGEWINN	574	2,0%	-1.429	-5,5%	2.004	-140,2%

Vermögenslage

AKTIVA	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
ANLAGEVERMÖGEN						
Immaterielle Anlagen	15	0,1%	8	0,1%	7	96,3%
Sachanlagen	7.799	55,3%	8.101	69,4%	-302	-3,7%
Finanzanlagen	1.198	8,5%	1.180	10,1%	18	1,5%
	9.012	63,9%	9.289	79,6%	-277	-3,0%
UMLAUFVERMÖGEN						
Vorräte	298	2,1%	197	1,7%	102	51,6%
Lieferforderungen	91	0,6%	108	0,9%	-17	-15,4%
Sonstige Forderungen, ARA	541	3,8%	580	5,0%	-40	-6,9%
Flüssige Mittel	4.169	29,5%	1.500	12,9%	2.668	177,8%
	5.099	36,1%	2.385	20,4%	2.714	113,8%
SUMME AKTIVA	14.111	100,0%	11.674	100,0%	2.437	20,9%

PASSIVA	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %	TEUR	in %
EIGENMITTEL						
Eröffnungskapital	4.784	33,9%	4.784	41,0%	0	0,0%
Rücklagen	3.000	21,3%	3.000	25,7%	0	0,0%
Bilanzgewinn	574	4,1%	-1.429	-12,2%	2.004	-140,2%
Investitionszuschüsse	933	6,6%	1.088	9,3%	-155	-14,3%
	9.291	65,8%	7.443	63,8%	1.848	24,8%
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Sozialkapital	1.324	9,4%	1.267	10,9%	57	4,5%
Übrige langfristige Schulden	0	0,0%	0	0,0%	0	--,-
	1.324	9,4%	1.267	10,9%	57	4,5%
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL						
Kurzfristige Rückstellungen	1.926	13,6%	1.584	13,6%	342	21,6%
Erhaltene Anzahlungen	303	2,1%	154	1,3%	149	96,9%
Lieferverbindlichkeiten	332	2,4%	378	3,2%	-46	-12,2%
Sonst. Verbindlichkeiten	816	5,8%	808	6,9%	8	1,0%
PRA	118	0,8%	39	0,3%	79	200,1%
	3.496	24,8%	2.964	25,4%	532	17,9%
SUMME PASSIVA	14.111	100,0%	11.674	100,0%	2.437	20,9%

Finanzlage

	2013 TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	2.016	593	635
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	1.010	1.109	1.073
+ Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	2	2	3
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen			
- Auflösung von Investitionszuschüssen	-216	-218	-235
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (ohne Steuern)	-45	-175	9
+ Zunahme von Rückstellungen (ohne Steuern)	399	-1.205	334
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (ohne Steuern)	190	-1.500	-3.014
NETTO-GELDFLUSS AUS DER GEWÖHNLICHEN = UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	3.356	-1.394	-1.195
+ Netto-Geldfluß aus außerordentlichen Posten	0	3.695	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-12	-12	-14
= NETTO-GELDFLUSS AUS LAUFENDER UNIVERSITÄTSTÄTIGKEIT	3.343	2.289	-1.209
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	7	0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0	-22
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-735	-2.004	-1.199
+ Zugänge von Investitionszuschüssen	61	414	104
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinve	0	0	0
+ Rundungsdifferenzen	0	0	0
= NETTO-GELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-675	-1.583	-1.117
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	2.668	706	-2.326
+ wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.500	795	3.121
= FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	4.169	1.500	795

Kennzahlen

Kennzahl	Formel	31.12.2013	31.12.2012
Eigenmittelquote gem. § 16 (2) Univ.RAb-VO	$\frac{\text{Eigenmittel} * 100}{\text{Nettokapital}}$	65,8%	63,8%
Eigenmittel	Eigenkapital Investitionskostenzuschüsse	TEUR 8.359	TEUR 6.355
		933	1.088
		9.291	7.443
Nettokapital	Bilanzsumme - Erhaltene Anzahlungen	TEUR 14.111	TEUR 11.674
		0	0
		14.111	11.674
Mobilitätsgrad gem § 16 (3) Univ.ReAb-VO	$\frac{\text{kurzfristiges Vermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} \times 100$	172%	110%
kurzfristiges Vermögen (Mobilitätsgrad)	Umlaufvermögen + aktive Rechnungsabgrenzung + kurzfristig veräußerbares Finanzanlagevermögen	TEUR 4.592	TEUR 1.848
		209	240
		1.198	1.180
		6.000	3.268
kurzfristiges Fremdkapital (Mobilitätsgrad)	kurzfristige Rückstellungen + kurzfristige Verbindlichkeiten + passive Rechnungsabgrenzung	TEUR 1.926	TEUR 1.584
		1.451	1.340
		118	39
		3.496	2.964
Working Capital (in TEUR)	Kurzfristiges Umlaufvermögen - Kurzfristiges Fremdkapital	TEUR 1.215	TEUR -1.077
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital}}{\text{Anlagevermögen}}$	103,1%	80,1%

Die Berechnung der Eigenmittelquote und des Mobilitätsgrades entspricht den Vorgaben des § 16 Univ.Rechnungsabschluss-VO 2010.

**BEILAGE D.
RECHTLICHE VERHÄLTNISSE**

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Einrichtung und die Aufgaben der Akademie der bildenden Künste Wien ist das Universitätsgesetz 2002. § 6 UG 2002 zählt die einzelnen Universitäten, für die dieses Gesetz gelten soll, taxativ auf und normiert in Z 21 die Anwendung dieses Gesetzes auf die Akademie der bildenden Künste Wien.

Die Universitäten erfüllen gemäß § 5 UG 2002 ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze.

Maßgeblich ist die Satzung in der letztgültigen Fassung samt den laufenden im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungen.

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 UG 2002 umschrieben sind. Zu diesen Aufgaben gehören neben anderen die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Bildung durch Wissenschaft und die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Gemäß § 4 UG 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach der Auslegung dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage zum UG 2002 die volle Rechtsfähigkeit haben und über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Als Einrichtung des Bundes ist die Universität von diesem nach § 12 UG 2002 zu finanzieren.

Der Sitz der Akademie der bildenden Künste ist Schillerplatz 3, 1010 Wien.

Die Akademie der bildenden Künste umfasst gemäß § 39 Abs 1 Z 1 und 2 UG 2002 zwei eigens eingerichtete Organisationseinheiten:

- Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste
- Kupferstichkabinett

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste gesondert auszuweisen.

Nach dem derzeit gültigen Organisationsplan ist die Akademie in folgende Organisationseinheiten aufgeteilt:

- Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs 5 UG 2002
 - Institut für Kunst und Architektur
 - Institut für Bildende Kunst
 - Institut für das künstlerische Lehramt
 - Institut für Konservierung – Restaurierung
 - Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften
 - Institut für Naturwissenschaften und Technologie in der Kunst
- Organisationseinheiten der **Verwaltung**
 - Rechts- und Personalabteilung
 - Studien- und Prüfungsabteilung
 - Rechnungswesen
 - Controlling
 - Gebäude und Technik, Beschaffung
 - Qualitätsmanagement
 - Zentraler Informatikdienst
 - Internationale Beziehungen
 - Öffentlichkeitsarbeit & Ausstellungsmanagement
 - Netzwerk für Frauenförderung (gemäß §19 Abs. 2 UG 2002)
 - Bibliothek

Das **Rechnungsjahr** der Universität ist gemäß § 16 Abs 3 UG 2002 das Kalenderjahr.

Gemäß § 20 UG 2002 sind die obersten Organe der Universität der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

Rektorin der Universität ist Frau Mag. Eva Blimlinger. Vizerektorinnen der Universität sind Frau Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt (Vizerektorin für Kunst/Forschung) sowie Frau Dr. Karin Riegler (Vizerektorin für Lehre/Nachwuchsförderung).

Dem Rektorat obliegt neben den anderen in § 22 Abs 1 UG 2002 genannten Aufgaben die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 22 Abs 1 Z 15 UG 2002).

Als **Aufsichtsorgan** ist gemäß § 21 Abs 1 UG 2002 der **Universitätsrat** einzurichten. Der **Universitätsrat** besteht zum 31.12.2013 aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mag. Dr. Alfred Brogyányi (Vorsitzender)
- Dr. Ingrid Brugger
- Dr. Karin Gmeiner (stellvertretende Vorsitzende)
- Matthias Herrmann
- Dr. Rudolf Scholten

Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Universitätsrates statt. Die konstituierende Sitzung des Universitätsrates fand am 05.03.2013 statt.

Mit der am 28.02.2013 zu Ende gegangenen Funktionsperiode des Universitätsrats sind folgende Mitglieder aus ihrer Funktion ausgeschieden:

- Prof. Stephan Dilleuth
- Dr. Silvia Eiblmayr
- Mag. Boris Marte
- Prof. Dr. Ingrid Moser
- Prof. Dr. Katharina Sieverding

In der Sitzung des **Universitätsrates** vom 26.02.2013 wurde der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Rechnungsabschluss zum 31.12.2012 und die Angaben und

Erläuterungen gemäß § 16 Abs 5 UG 2002 genehmigt. Den Rektoren wurde für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Universitätstätigkeit hinausgehen, bestehen nach Angaben der Universitätsleitung, außer mit der Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. über die Anmietung von Universitätsgebäuden, nicht.

Nennenswerte Rechtsstreitigkeiten sind laut Auskunft des Rektorats und nach dem uns vorliegenden Schreiben des Rechtsanwaltes, nicht anhängig.

BEILAGE E.
STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Für die Besteuerung der Universitäten gilt gemäß § 18 Abs 2 UG 2002, dass alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung finden, soweit diese in Erfüllung ihrer in § 3 UG 2002 definierten gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Die Universität ist als Körperschaft öffentlichen Rechts nur **beschränkt körperschaftsteuerpflichtig** und unterliegt gemäß § 1 Abs 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) iVm § 21 Abs 2 und 3 KStG nur mit bestimmten Kapitalerträgen einer Steuerpflicht. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Universität aus abgabenrechtlicher Sicht überwiegend hoheitlich tätig, so dass kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG vorliegt, der eine unbeschränkte Steuerpflicht begründen könnte.

Mangels Vorliegens eines Betriebes gewerblicher Art mit Ausnahme der Gemäldegalerie und des Akademiehofs kommt der Akademie der bildenden Künste auch keine Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu. Die von der Universität erbrachten Leistungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, gleichzeitig besteht auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

BEILAGE F.
RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS
NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

RECHNUNGSWESEN UND RECHNUNGSABSCHLUSS NACH DEM UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

Gemäß § 16 UG 2002 sind an der Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorates ein Rechnungswesen einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 - 216 UGB) sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus kann jede Universität weitere Abschnitte des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches anwenden, sofern dadurch den Anforderungen der Rechnungsabschlussverordnung entsprochen wird und die Vergleichbarkeit mit anderen Universitäten sichergestellt ist.

Die Anforderungen an das Rechnungswesen der Universität werden weiters durch eine Verordnung der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) konkretisiert. Die Gliederung des Rechnungsabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung der angesetzten Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich der Angaben und Erläuterungen erfolgte gemäß den Vorgaben der Univ. RechnungsabschlussVO.

Die Anforderungen der Univ.RechnungsabschlussVO (BGBl 349/2010) wurden vollinhaltlich im Jahresabschluss 2013 umgesetzt.

Die in § 16 Abs 1 UG 2002 geforderte Kosten- und Leistungsrechnung wurde eingerichtet und wird laufend adaptiert. Diese Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht auch die eindeutige Zuordnung von § 27 UG 2002 Forschungseinnahmen. Das Berichtswesen, das von jeder Universität einzurichten ist, wurde aufgebaut und an die Erfordernisse der Akademie der bildenden Künste angepasst.

BEILAGE G.
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit die zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Auftrages entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilomergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.